

Hausordnung für den Mercedes-Benz UCI Mountain Bike World Cup in Albstadt

§ 1 Geltungsdauer

Die Hausordnung gilt ab dem 17. Mai 2019, 8:30 Uhr, bis zum Veranstaltungsende am 19. Mai 2019 ca. 18:00 Uhr.

§ 2 Aufenthalt

- (1) Zum Zutritt ist nur berechtigt, wer im Besitz eines gültigen Eintrittsbändels oder eines sonstigen Berechtigungsausweises ist (Freitag, 17. Mai 2019 Eintritt ohne Eintrittsbändel).
- (2) Die Eintrittsbändel sowie Berechtigungsausweise berechtigen ausschließlich zum Aufenthalt in den auf ihnen angegebenen Bereichen.
- (3) Mit dem Erwerb der Eintrittsbändel oder Erhalt des Berechtigungsausweises erkennt der Besucher die Hausordnung an.

§ 3 Eingangskontrolle

- (1) Eintrittsbändel und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnungsdienst sowie weiteren berechtigten Personen (z.B. Mitarbeitern des Veranstalters oder des Betreibers) vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen. Die Polizei darf im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags eine Plausibilitätsprüfung durchführen, ob sich die Person berechtigt auf dem Gelände aufhält.
- (2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher, auch mit technischen Hilfsmitteln, auf die Mitnahme von verbotswidrigen mitgeführten Gegenständen hin zu durchsuchen und diese sicherzustellen. Dies gilt auch während des Aufenthalts auf dem Veranstaltungsgelände oder beim Verlassen.
- (3) Erkennbar alkoholisierte Personen kann der Zutritt verweigert oder ein temporäres Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 4 Verhalten im Veranstaltungsgelände

- (1) Innerhalb der des Veranstaltungsgelände hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Besucher haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen jederzeit Folge zu leisten.

§ 5 Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 1. Waffen, Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind oder als Wurfgeschoss genutzt werden können,
 2. sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie zum Beispiel Transparente, Fahnen, Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten, Stock Regenschirme mit Metallspitze
 3. Fahnen oder Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
 4. rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Propagandamaterial,
 5. alkoholische Getränke aller Art,

6. Tiere,
7. Drohnen aller Art,
8. Selfie-Sticks,
9. Fahnenstangen aus Holz mit einem Durchmesser größer 2 cm.

(2) Verboten ist weiterhin:

1. das Besteigen oder Übersteigen von erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten oder Anlageteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer;
2. das Betreten von Bereichen und Räumlichkeiten, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z.B. Bühne, Backstage und Rennstrecke);
3. Rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Gedankengut zu äußern, durch Gesten kundzutun oder durch entsprechendes Material zu verbreiten;
4. Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen, Wunderkerzen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschließen;
5. ohne Erlaubnis des Betreibers oder des Veranstalters gewerbsmäßig Waren oder Eintrittsbänder zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen, Werbemittel jeglicher Art mitzuführen und Sammlungen durchzuführen;
6. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. das Veranstaltungsgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
8. das Rauchen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, oder die Weisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten des Geländes gehindert oder aus ihm verwiesen werden.

(2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot erteilt werden.

(3) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage www.world-cup-albstadt.de in Kraft. Sie ist am Zugang zum Veranstaltungsgelände sichtbar für die Besucher auszuhängen.

Stand 09.05.2019

BGA Bullentäle der Stadt Albstadt, Marktstraße 35, 72458 Albstadt